



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (zuletzt geändert am 04.04.2023) hat der der Gemeinderat der Stadt Asperg in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	€ 25,--
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	€ 45,--
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 55,--

§ 1a

Entschädigung für ehrenamtliche Besitzer und Wahlvorstände

- (1) Für Tätigkeiten als ehrenamtliche Beisitzer und Vorsitzende im Wahlvorstand im Dienst der Stadt Asperg wird als Ersatz eine Entschädigung abweichend von § 1 gewährt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je Tag € 100,--.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- 1) als monatlicher Grundbetrag für den Ersatz ihrer Auslagen zur Abgeltung von Fraktions- und ähnlichen Besprechungen sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten, soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen
 - a) für Fraktionsvorsitzende in Höhe von € 90,--
 - b) für die übrigen Gemeinderäte in Höhe von € 65,--
 - 2) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von € 35,--
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben oder verschiedener Gremien wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung. Für die Berechnung gilt § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden am Vierteljahresende ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Betreuungsentschädigung

Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder bei der Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen, erhalten eine Entschädigung. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet. Der Bürgermeister kann den Nachweis über das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Asperg, den 10.10.2023
Bürgermeisteramt

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister